

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Mai 2011

Nr. 2011/1085

Einwohnergemeinde Riedholz: Änderungen des Gebührentarifs

1. Feststellungen

Mit Brief vom 11. Februar 2011 ersuchte die Einwohnergemeinde Riedholz um Genehmigung der Ergänzungen zu § 20 und § 21 des Gebührentarifs. Die Gemeindeversammlung beschloss die Änderungen im Gebührentarif am 13. Dezember 2010.

2. Erwägungen

2.1 Entsorgung der Siedlungsabfälle

Nach Artikel 31b des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) müssen die Siedlungsabfälle vom Gemeinwesen entsorgt werden. Im Kanton Solothurn ist diese Aufgabe den Gemeinden übertragen. Sie planen, erstellen, betreiben und unterhalten die öffentlichen Anlagen und Dienste, die für die Sammlung und Entsorgung der Abfälle erforderlich sind (§ 150 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall; GWBA; BGS 712.15). Die Einwohnergemeinden regeln ihre Aufgaben in Reglementen, die dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden müssen (§ 147 GWBA).

2.2 Feuerwehr

Gemäss § 73 Absatz 2 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz; GVG; BGS 618.111) können bei Bewachungsaufgaben die Dienstleistungskosten dem Veranstalter belastet werden.

2.3 Genehmigung

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Anwendungsfall.

3. Beschluss

Es wird gestützt auf § 147 und § 150 GWBA, § 73 Absatz 2 GVG, §§ 209 f des Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1) und § 18 Abs. 1 des Gebührentarifes (GT; BGS 615.11) beschlossen:

3.1 Die Ergänzungen zu § 20 und § 21 im Gebührentarif der Einwohnergemeinde Riedholz werden genehmigt.

- 3.2 Die Einwohnergemeinde Riedholz hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 300.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Riedholz, Wallierhofstrasse 5, 4533 Riedholz

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.00 (KA 431000/A 81087)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ct), mit genehmigten Ergänzungen zum Gebührentarif

Bau- und Justizdepartement (ro)

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Amt für Umwelt, mit genehmigten Ergänzungen zum Gebührentarif

Amt für Raumplanung, mit genehmigten Ergänzungen zum Gebührentarif

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, Rechtsdienst, mit Kopie der genehmigten Ergänzungen zum Gebührentarif

Einwohnergemeinde Riedholz, Wallierhofstrasse 5, 4533 Riedholz, mit genehmigten Ergänzungen zum Gebührentarif und mit Rechnung **(Einschreiben)**